

# Schwerpunkt

## 20 Jahre Gesamtarbeitsvertrag für den Dienstleistungsbereich

arbeitgeberverband



### Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Seit 20 Jahren kommt der «Gesamtarbeitsvertrag für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel, insbesondere für kaufmännische Angestellte (GAV Dienstleistungsbereich)» in zahlreichen Unternehmen in der Region Nordwestschweiz und anderen Teilen der Schweiz zur Anwendung. Die langjährige Sozialpartnerschaft unter der Federführung des Arbeitgeberverbands Basel umfasst die Handelskammer beider Basel, die Wirtschaftskammer Baselland, die Angestelltenvereinigung Region Basel, den Kaufmännischen Verband Basel und den Kaufmännischen Verband Baselland.

Dem Gesamtarbeitsvertrag sind rund 25'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstellt. Verschiedene Unternehmen wenden den Gesamtarbeitsvertrag auch auf Arbeitsverhältnisse ausserhalb der Region Nordwestschweiz (bspw. Zürich, Ostschweiz und Tessin) an, indem sie in der Beitrittserklärung auch ausserkantonale Betriebe dem GAV unterstellen.

Im Jubiläumsjahr des GAV Dienstleistungsbereich steht die Institution «Sozialpartnerschaft» insbesondere in Basel-Stadt im Fokus des öffentlichen Interesses, denn im Juni stimmen die Baslerinnen und Basler über die Volksinitiative zum Mindestlohngesetz und den Gegenvorschlag des Regierungsrats ab. Der Arbeitgeberverband lehnt die Einführung eines kan-

tonalen Mindestlohnes entschieden ab, denn ein gesetzlicher kantonaler Mindestlohn untergräbt die Sozialpartnerschaft bei Lohnverhandlungen in den Gesamtarbeitsverträgen aller Branchen.

Aus Anlass des 20-Jahr-Jubiläums freuen sich die Sozialpartner, Ihnen auf den folgenden Seiten einen Überblick über historische und rechtliche Hintergründe der Sozialpartnerschaft sowie über die Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen in der Schweiz zu geben.

Dr. Alexander Frei



# 20 Jahre GAV für den Dienstleistungsbereich

## Historisches zur Sozialpartnerschaft

Gesamtarbeitsverträge bilden das zentrale Instrument der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie regeln die wichtigsten Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für einen ganzen Betrieb, einen Kanton oder eine Region oder landesweit für bestimmte Branchen. Bereits vor über 100 Jahren hat die Schweiz als erstes Land Europas den Gesamtarbeitsvertrag als eigenständige Vertragsform im Obligationenrecht von 1911 verankert.

Noch in den 1920er-Jahren bestand eine grosse Kluft zwischen Industriellen und Arbeiterschaft, aber auch zwischen sozialistischen und christlichen Gewerkschaften. Dieser Konflikt wurde damals im sogenannten «Klassenkampf» mit harten Bandagen ausgetragen. In der Folge wurden in den 1930er-Jahren versöhnlichere Töne angeschlagen, und im Jahre 1937 schlossen der Arbeitgeberverband der Maschinen- und Metallindustrie und die Gewerkschaften das sogenannte «Friedensabkommen» ab: Die Gewerkschaften wurden von der Arbeitgeberseite als vollwertige Verhandlungspartner anerkannt und verzichteten im Gegenzug auf Streiks. Im Friedensabkommen wurde auch ein Schiedsgerichtsverfahren vor einem durch die Sozialpartner selbst bestimmten Gericht eingeführt, was als klare Absage an staatliche Interventionen zu verstehen war. Das Friedensabkommen der Metallindustrie bildete in der Folge die Vorlage für ähnliche Verträge in anderen Branchen und damit auch die Grundlage für die Weiterentwicklung der Sozialpartnerschaft in der Schweiz.

## Definition Gesamtarbeitsvertrag

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Er ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechts geregelt.

Auf der Arbeitgeberseite kann ein Unternehmen oder können mehrere Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände, auf der Arbeitnehmerseite immer nur ein Arbeitnehmerverband (Gewerkschaft) oder mehrere Arbeitnehmerverbände stehen.

Der klassische Inhalt eines GAV beinhaltet Bestimmungen über den Abschluss, Inhalt und die Beendigung des Einzelarbeitsvertrags (normative Bestimmungen), Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Parteien unter sich (schuldrechtliche Bestimmungen) und Bestimmungen über Kontrolle und Durchsetzung des GAV.

Die normativen Bestimmungen eines GAV regeln normalerweise Gegenstände wie Lohn, Lohnfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst, Ferien, Arbeitszeitvorschriften sowie Erweiterung des Kündigungsschutzes und werden mit dessen Inkrafttreten Teil des Einzelarbeitsvertrags. Sie haben direkte Geltung für alle Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer, die selber Mitglied eines vertragschliessenden Verbandes sind, wenn der Arbeitgeber ebenfalls am GAV beteiligt ist. Die beteiligten Arbeitgeber wenden den GAV in der Regel aber auch für nicht gewerkschaftlich organisierte Angestellte an.

Ein GAV wird meistens mit einer bestimmten Laufzeit vereinbart. Während der Laufzeit besteht beidseitig Friedenspflicht. Sofern die Vertragsparteien einverstanden sind, kann ein GAV allgemeinverbindlich erklärt werden – mit der Wirkung, dass der Geltungsbereich auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch auf die nicht-organisierten) eines Wirtschaftszweigs oder eines Berufs ausgeweitet wird (sog. Branchen-GAV). Branchen-GAV sind in der Schweiz verbreitet, wobei aber auch vereinzelt branchenübergreifende GAV existieren (z.B. der GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel).

Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV kann auch durch die Exekutive aufgrund der Flankierenden Massnahmen erfolgen: Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (2002) wurden zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen sogenannte Flankierende Massnahmen eingeführt (per 1. Juni 2004). Die Flankierenden Massnahmen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für inländische und ausländische Unternehmen gewährleisten.

## Verbreitung und Bedeutung von Gesamtarbeitsverträgen in der Schweiz

Per 1. März 2018 waren insgesamt 2'115'300 Angestellte (von total 5'065'000 Angestellten) einem der 581 GAV in der Schweiz unterstellt, d.h. rund 40% aller Angestellten. Davon waren 1'777'000 Arbeitsverhältnisse einem der 203 Verbands-GAV unterstellt, während 338'300 Arbeitsverhältnisse einem Firmen-GAV unterstanden (Quelle: Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz, 2018, bfs.admin.ch).

Die Zahlen zeigen auf, dass rund 60% der schweizerischen Arbeitgeber ihre Arbeitsverhältnisse nicht sozialpartnerschaftlich regeln, weil dies in zahlreichen Branchen und Berufen von Arbeitnehmer- wie auch von Arbeitgeberseite als nicht notwendig betrachtet wird. Diese wirtschaftliche Realität bestätigt deutlich, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber ihre arbeitsvertraglichen Bedürfnisse ohne staatliche Eingriffe oder bei Bedarf sozialpartnerschaftlich regeln.

Am meisten Verbreitung finden GAV in Branchen wie Metall, Bau, Gastronomie, Hotellerie oder der öffentlichen Verwaltung. Insofern ist der GAV für den Dienstleistungsbereich eine besondere Errungenschaft, denn dieser GAV stellt eine branchenübergreifende sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit dar.



### **20 Jahre branchenübergreifender GAV für den Dienstleistungsbereich in der Region Basel**

Mit der Durchführung und Administration des GAV haben die Sozialpartner den Arbeitgeberverband Basel betraut. Firmen, die sich dem GAV unterstellen möchten, können beim Arbeitgeberverband Basel eine GAV-Dokumentation bestellen. Eine GAV-Unterstellung erfolgt unkompliziert durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der die zu unterstellenden Arbeitsverhältnisse bezeichnet werden. Der GAV-Beitritt ist auch für Firmen mit Arbeitsverhältnissen ausserhalb der Region Nordwestschweiz möglich, indem sie in der Beitrittserklärung auch ausserkantonale Betriebsstätten dem GAV unterstellen.

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags ist breit gefasst und erstreckt sich generell auf Angestellte im Dienstleistungsbereich. Darunter fallen z.B. kaufmännisch-technische Angestellte und solche in Handels-, IT-, Planungs- und Werbeunternehmen sowie das Verkaufspersonal. Die dem GAV für den Dienstleistungsbereich unterstellten Firmen bilden somit einen sehr heterogenen Bereich der Wirtschaft ab und stammen aus unterschiedlichsten Branchen.

Alle dem GAV unterstellten Firmen haben Anspruch auf eine kostenlose telefonische Rechtsberatung in arbeitsrechtlichen Fragestellungen durch die Juristinnen und Juristen des Arbeitgeberverbands Basel. GAV-unterstellte Unternehmen profitieren davon, indem wir mit der Aushandlung und Anwendung des GAVs verbundenes Fachwissen im Rahmen unserer Beratungstätigkeit direkt weitergeben können. Bei Fragen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen jeweils die Sozialpartner bzw. die genannten Arbeitnehmerverbände zur Verfügung und geben einschlägige Auskünfte.

### **Vorteile einer GAV-Dienstleistungsbereich-Unterstellung:**

- Kostenlose telefonische Rechtsauskunft bei Fragen der Vertragsinterpretation oder Anwendung des GAV.
- Entlastung der Personalfunktion – das Abfassen des Einzelarbeitsvertrags kann sich auf wenige Punkte beschränken (Lohn, Arbeitspensum, Konkurrenzklausel usw.).
- Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft. Der Hinweis auf den GAV-Anschluss der Firma kann sich in einem angespannten Arbeitsmarkt bei der Personalsuche positiv auswirken.
- Bei Aufträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) ist der Anschluss an einen GAV auch für Dienstleistungsfirmen Voraussetzung.
- Kostenloser Bezug des gedruckten Gesamtarbeitsvertrages (erhältlich in d, f und i). Dessen Aushändigung an die Angestellten wird im GAV empfohlen.
- Bescheidene Vollzugskosten, vgl. Auszug aus dem GAV-Vollzugskostenreglement:  
Grundbeitrag CHF 40.- pro Firma und Jahr, zuzüglich folgende Pauschalbeiträge (plus Mehrwertsteuer)
  - für Firmen mit 1 bis 5 unterstellten Angestellten CHF 10.-
  - für Firmen mit 6 bis 10 unterstellten Angestellten CHF 50.-
  - für Firmen mit 11 bis 20 unterstellten Angestellten CHF 100.-
  - für Firmen mit 21 bis 50 unterstellten Angestellten CHF 200.-
  - usw.

# Veranstaltungen

29. April 2021:

## Seminar «Das Arbeitszeugnis»

**Zeit:** 09:00 bis ca. 11:00 Uhr

**Ort:** noch offen

**Inhalt:** Arbeitszeugnisse sind ein heikles Thema und bleiben Dauerbrenner für Personalverantwortliche. Sie zählen zu den häufigsten Ursachen arbeitsvertraglicher Auseinandersetzungen. Das Seminar soll es Ihnen ermöglichen, für jede Situation vollständige und korrekte Arbeitszeugnisse zu erstellen.

27. Mai 2021:

## «Arbeitsrecht vor 8: Neue Regeln zum Vaterschaftsurlaub und Betreuungsurlaub – worauf es in der Praxis ankommt»

**Zeit:** 07:45 bis ca. 09:00 Uhr

**Ort:** noch offen

**Inhalt:** Das neueste «Arbeitsrecht vor 8» behandelt u.a. die folgenden Fragen: Unter welchen Voraussetzungen haben Arbeitnehmer Anspruch auf Vaterschaftsurlaub? Wie verhält sich der gesetzliche Vaterschaftsurlaub zu einem vertraglichen Vaterschaftsurlaub? Wer bestimmt, wann der Vaterschaftsurlaub gewährt wird? Unter welchen Voraussetzungen und wie lange dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der Betreuung kranker Angehöriger oder Kinder am Arbeitsplatz fehlen?

Kursdaten: 28. April, 26. Mai, 23./24. Juni, 18./19. August, 29./30. September, 20. Oktober

## Pensionierungsseminare 2021

**Zeit:** ganztägig

**Ort:** Haus der Vereine, Baslerstrasse 35, Riehen oder online

**Inhalt:** Als Unterstützung für den Einstieg in einen aktiven dritten Lebensabschnitt bieten wir sowohl ein- als auch zweitägige Seminare zur Vorbereitung auf die Pensionierung an.

Bitte beachten Sie in der Beilage den Unterschriftenbogen zur Renteninitiative. Der Arbeitgeberverband Basel erachtet es als wichtig, das Anliegen der Jungen für eine nachhaltige Finanzierung der AHV zu unterstützen – und empfiehlt Ihnen deshalb, das Volksbegehren zu unterschreiben.

### Wichtige Infos zum Thema Corona:

Die Veranstaltungen des Arbeitgeberverbands Basel finden selbstverständlich unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften statt. Die Veranstaltungen werden wenn möglich physisch durchgeführt. Falls die behördlichen Vorschriften dies nicht erlauben, findet der Anlass virtuell per Zoom statt. Die Teilnehmer werden rechtzeitig informiert.

### Arbeitgeberverband Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

T 061 205 96 00

F 061 205 96 09

info@arbeitgeberbasel.ch

www.arbeitgeberbasel.ch



Arbeitgeberverband Basel



@arbeitgeberbasel

### Für Fragen und Anmeldungen zu Seminaren und Netzwerkveranstaltungen:

Jasmin Michel, Tel. 061 205 96 00 oder  
www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen

### Für Fragen und Anmeldungen zu den Pensionierungsseminaren:

Karin Leonhard, Tel. 061 205 96 00 oder  
www.arbeitgeberbasel.ch/veranstaltungen